52. Wann ist ein auf Lieferung von Werthahieren gerichteter Ber= trag von beiden Bertragsteilen vollständig erfüllt?

Bergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) § 4. KD. § 17.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1933 i. S. Bankhaus H. & Co. Kommanditges. i. Liqu. u. Gen. (Bekl.) w. Z. (Kl.). I 141/33.
 - I. Landgericht Sannover.
 - II. Oberlanbesgericht Celle.

Der Rläger beauftragte im April 1931 die Erstbeklagte, für ihn Aftien im Nennwert von 12000 RM. zu kaufen. Es handelte sich um ein Termingeschäft. Der Kläger wurde mit dem Gegenwert für die Effekten auf Terminkonto belastet. Ungefähr um dieselbe Zeit ging ein Betrag von B. aus B. bei der Erstbeklagten ein, der dem Kläger mit 18017,25 KW. gutgebracht wurde. Der Kläger hatte nämlich zwei Wechsel über 18000 und 7000 schweizerische Franken atzeptiert: die Erstbeklagte hatte sie als Ausstellerin gezeichnet und bem B. zum Diskont überfandt, wobei sie zugleich die Bürgschaft für die Wechsellummen übernahm. Die Erstbeklaate benachrichtigte den Mager, daß sie seinen Debetsalbo vom Terminkonto auf das daneben bestehende Kontokorrentkonto übertragen und das B.sche Geld auf dem gleichen Konto autgebracht habe. Gleichzeitig teilte sie mit, daß sie den Mager hinsichtlich der Aftien auf Stückekonto erkamt habe. Der Kläger erklärte sich mit diesen Maknahmen in allen Teilen einperfianden.

Am 30. November 1931 wurde über das Vermögen der Erstbeklagten das gerichtliche Vergleichsversahren eröffnet. Es ist durchgeführt worden.

Der Mäger macht geltend, er sei an dem Vergleichsberfahren nicht beteiligt gewesen, da sein Anspruch auf Lieferung der Utien auf einem gegenseitigen Vertrag beruhe, ber zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsversahrens weder von der Erstbeklagten noch von ihm erfüllt gewesen sei. Er verlangt von ihr und von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter Herausgade oder Verschaffung der Attien, daneben Zahlung von Barbeträgen. Die Beklagten haben ausgeführt, daß das Rechtsgeschäft über die Aftien zur Zeit der Einseitung des Versahrens auf beiden Seiten in vollem Umsang erfüllt gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht aber die Beklagten gemäß dem Klagantrag Zug um Zug gegen Befreiung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wechseln verurteilt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Grunde:

Die Entscheidung des Rechtsstreits ist davon abhängig, ob der Rläger von dem Vergleich in dem gegen die Erstbeklagte durchgeführten Vergleichsversahren betroffen worden ist. Das ist mit dem Kläger dann zu berneinen, wenn der gegenseitige Vertrag, auf dem seine Ansprüche beruhen, zur Zeit der Eröffnung des Versahrens weder von ihm noch von der Beklagten vollständig erfüllt war. Und dies hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Unstreitig hat die Erstbeklagte dem Rläger nicht das Eigentum an den zu liefernden Aftien übertragen, sondern sie ihm nur auf Stüdekonto autgeschrieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die bloke Gutschrift auf Stückelonto die Eigentumsübertragung nicht ersehen könne, da sie ihrem Wesen nach keine befreiende Leistung sei. Dies gelte, obwohl der Kläger sich durch Schreiben vom 4. Juni 1931 mit den Maknahmen der Beklagten einverstanden erklärt habe und selbst wenn man unterstelle, daß nach ausbrücklicher Vereinbarung der Barteien an Stelle der Aushändigung der Papiere ihre Gutschrift auf Stückelonto habe erfolgen sollen. Denn § 3 Abs. 2 Sat 2 Deps. schreibe zwingend vor, daß das Recht des Kommittenten, die Übersenbung bes Stlideverzeichnisses zu verlangen, nicht burch Rechtsgeschäft ausgeschlossen ober beschränkt werden könne. Damit stimmten auch die Geschäftsbedingungen der Erstbeklagten überein. Hiernach sei in jedem Fall ihre vertragliche Pflicht bestehen geblieben, dem Mäger das Eigentum an den Papieren zu verschaffen.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen und

steben mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang. Sie werden auch von der Revision als solche nicht ausdrücklich bekämpft. Diese hat nur ausgeführt, daß die Abnahmedflicht des Klägers erloschen sei, nachdem die Erstbeklagte die Papiere auf Stückekonto autgeschrieben und der Kläger sich damit einverstanden erklärt habe: dadurch sei der gleiche Austand eingetreten wie im Kall der Bermahrung ber angeschafften Effekten im offenen Depot ber Bank. Wäre das zutreffend, so müßte man folgerichtig annehmen, daß auch die Lieferungspflicht der Erstbeklagten aus dem ursprünglichen Bertrag erloschen wäre und nur noch Rechtsbeziehungen der Barteien auf Grund eines neu geschlossenen unregelmäßigen Verwahrungsvertrags beständen. Allein gerade dies hat das Berufungsgericht abaelehnt. Es stellt vielmehr fest, daß die beiderseitigen Berpflichtungen aus dem ursprünglichen Vertrag über die Anschaffung der Baviere durch die Gutschrift auf Stückekonto und das Einverständnis des Klägers noch nicht erledigt worden seien. Darin kann, wie gesagt, kein Rechtsirrtum gesehen werden.

Was die Berpflichtungen des Klägers aus dem Vertrag betrifft. so nimmt das Berufungsgericht an, daß er seiner Bertragspflicht, der Beklagten Aufwendungen, Untosten und Provisionen zu vergüten, in vollem Umfang nachgekommen sei. Es kommt zu diesem Ergebnis unter Berücksichtigung ber Nr. 6 Abs. III ber Geschäftsbedingungen der Ersibeklagten, die eine besondere Aufrechnung der aus Terminsgeschäften herrührenden Schulden der Kunden vorsieht. Ob diese allein auf den Inhalt der Geschäftsbedingungen gestützten Erwägungen im vorliegenden Kall ausreichen, ist zweifelhaft. Das Berufungsgericht hat nicht berücksichtigt, daß die Gutschrift von 18017,25 RM. erst erfolgt ist, nachdem der Kläger zwei Wechsel über 18000 und 7000 schweizerische Franken angenommen, die Erstbeklagte sie als Ausstellerin unterzeichnet, auch die Büraschaft für den Einaana der Wechselsummen übernommen und die Wechsel dem B. eingesandt batte, der darausbin 22450 schweizerische Kranken zu Gunsten des Mägers an die Beklagte überwiesen hat. Die Wechsel sind bisher nicht ober wenigstens nicht im vollen Umfang eingelöst, sodaß der Rläger, wie er selbst anerkennt, die Erstbeklagte von den eingegangenen Verbindlichkeiten befreien muß. Unter diesen Umständen ist sehr fraglich, ob die Gutschrift der 18017.25 RW, nach dem Willen der Barteien eine endgültige Tilgung der Schuld aus dem Kommissionsvertrag hat sein sollen. Ohne nähere Erörterung der tatsächlichen Borgänge könnte das keinesfalls sestgestellt werden (vgl. Jaeger RO. Anm. 15 zu § 17; Kiesow BerglO. 2. Aufl. S. 136; Staubs Könige HB. Anh. zu § 382 Anm. 78). Eine Tilgung durch spätere Gutschriften im Kontokorrent hat das Berusungsgericht nur hinssichtlich des Unterschieds zwischen dem Anschaffungspreis der Papiere und dem Bechselerlös sestgestellt. Saldoziehung im Kontokorrent steht für sich allein der Erfüllung nicht ohne weiteres gleich (Riesser DepG. 5. Ausl. S. 170 Bem. 1). Auf die Frage braucht aber nicht näher eingegangen zu werden, da die weiteren Erwägungen des Vorderrichters seine Entscheidung tragen.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger deshalb seine Vertraaspflichten nicht vollkommen erfüllt gehabt habe, weil er die Papiere nicht abgenommen habe. Dies bekämpft die Revision vor allem, aber mit Unrecht. Richt zutreffend ist allerdings, daß ber Vorderrichter den § 640 BGB, herangezogen hat. Nach Lage des Falls regelt sich die Abnahmeverpflichtung des Klägers auf Grund der Geschäftsbedingungen der Erstbeklagten und des § 400 5GB. nach § 433 Abs. 2 BBB. § 4 Verald, schlieft sich in seinem Wortlaut bem § 17 RD. an: er muß baber, soweit bas hier in Betracht kommt, im gleichen Sinn ausgelegt werben wie diese Bestimmung. Eine vollständige Erfüllung auf seiten eines Vertragsteils liegt nicht vor. wenn irgendeine Vertragspflicht nicht erfüllt ist. Nach § 433 Abs. 2 BGB, hat der Käufer die Verpflichtung, die Ware abzunehmen. Nach dem Wortlaut beiber Bestimmungen liegt also eine unbollständige Erfüllung des Räufers im Sinne bes § 17 KD. vor, wenn er nicht abgenommen hat. Eine vom Wortlaut abweichende Auslegung der Bestimmungen wurde nur bann in Frage kommen, wenn die wortliche Auslegung zu einem sinnlosen Ergebnis führen ober bem erkennbaren Aweck des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Das kann nicht anerkannt werden. Die Revision meint, daß bei vollständiger Bezahlung durch den Käufer jeder Grund für die Regelung des §17 RD, feble, weil der Verwalter, um die Masse nicht zu schädigen, in jedem Kall die Erfüllung des Vertrags ablehnen werde, sodaß der Käufer wegen des ausstehenden Lieferungsanspruchs nur einen Schadensersakanspruch als Konfursforderung gestend machen könne. Hieraegen ist zunächst zu sagen, daß sich immerhin Källe benken lassen, in denen der Verwalter gerade im Interesse der Masse die

Erfüllung wird fordern müssen. Im übrigen soll aber § 17 KD. in gleichem Make, wenn nicht überwiegend, die Belange des Gläubigers schützen. Kür ihn ist es unter Umständen nicht aleichbedeutend, ob er nur den Wert der ausstehenden Gegenleistung als Konfursforderung oder aber den Ersat des durch die Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schabens, wenn auch gleichfalls nur als Konkursforderung, geltend machen kann. Gegen diese Meinung läkt sich nicht der Wortlaut des 87a Dev . heranziehen. Er bezieht sich auf den Fall, dan zwar der Kommittent im übrigen vollständig erfüllt. aber die Wertpahiere noch nicht abgenommen hat. Kur die Auslegung der Konkursordmung ist aus diesem späteren Gesetz nichts zu gewinnen. Im Schrifttum steben auf dem hier vertretenen Standpunkte für die Konkursordnung: Jaeger Anm. 13 zu § 17; Mentel Anm. 2 zu § 17: Staub-Könige HBB. Anh. zu § 424 Anm. 106 in Berbindung mit Anm. 103 das. und Anh. zu § 382 Anm. 78; für die Vergleichsordnung: Kiesow Anm. 12 zu § 4. Anderer Ansicht ist Racobsen in JurAbsch. 1929 S. 96; seine Ausführungen können nicht überzeugen. Duringer-hadenburg-hoeniger hob. Bd. V 1 S. 228 (Anm. 263) stehen auf dem Standpunkt, daß die Nichtabnahme des Käufers im allgemeinen keine unvollständige Erfüllung des Vertrags im Sinne der Konfursordnung bedeute, sondern nur dann, wenn die Abnahme vor der Eröffnung des Verfahrens verweigert worden sei: eine nähere Begründung wird nicht gegeben. Die Entscheibung bes VI. Livilsenats bes Reichsgerichts in WarnMpr. 1926 Nr. 115 geht davon aus, daß die Anwendbarkeit des § 17 KD. nicht gegeben sei, wenn der Käufer seiner Rahlungspflicht vollkommen genügt habe. Die hier in Betracht kommende Rechtsfrage als solche ist dort aber überhaubt nicht erörtert. Eine Anzusung der Vereinigten Rivilsenate erübriat sich schon beshalb, weil die Entscheidung zu § 17 RD., nicht zu § 4 Vergld, ergangen ist.